

II-4680 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

XIV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, am 11. Jänner 1979

Zl. 2225.01/558-I.2/78

Schriftliche Anfrage der
Abgeordneten zum National-
rat Dr. ERMACORA und Ge-
nossen betreffend Berichte
über Menschenrechte an
UN-Organe (Nr. 2272/J)

2204/AB

1979-01-24

zu 2272/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA und Ge-
nossen haben am 16. Dezember 1978 unter der Nr. 2272/J an
mich eine schriftliche Anfrage betreffend Berichte über
Menschenrechte an UN-Organe gerichtet, welche den folgenden
Wortlaut hat:

- "1) Wann hat Österreich die nächsten Berichte aufgrund der Rassendiskriminierungskonvention, sowie der UN-Menschenrechtspakte, den zuständigen Gremien der UN vorzulegen ?
- 2) Werden Sie Wege suchen, um den Ausschuss für Aus-
wärtige Angelegenheiten oder anderen zuständigen
Ausschüssen die Möglichkeit zu geben, zu den Ent-
würfen der Berichte Stellung zu nehmen ?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1:

Für die Vorlage der nächsten österreichischen Berichte an den Generalsekretär der Vereinten Nationen ist das folgende zeitliche Schema vorgesehen:

- a) Bericht zur Rassendiskriminierungskonvention: 8. 6. 1979;
- b) Bericht zum UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte: 9. 12. 1979;
- c) Bericht zum UN-Pakt über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte: 1. 9. 1979.

- 2 -

Zu 2:

In grundsätzlicher Hinsicht ist zunächst zu bemerken, dass eine Vorlage derartiger Berichte an parlamentarische Organe vor ihrer Fertigstellung nicht der bisherigen Praxis entspräche. Gegen eine prinzipielle Änderung dieser Vorgangsweise können einerseits die folgenden verfassungsrechtlichen Überlegungen eingewendet werden:

Die Erstellung der Berichte gemäss den drei genannten Konventionen ist zweifellos als ein Akt der Vollziehung anzusehen. Der Grundsatz der Gewaltentrennung bringt es mit sich, dass für die Vollziehung ein gewisser Freiraum besteht, der vom Einwirken des Parlaments unberührt bleiben soll. Eine Vorlage der Berichte im Entwurfstadium (wie das die Anfrage anvisiert) an parlamentarische Organe würde bedeuten, dass das betreffende Organ der Gesetzgebung direkt Einfluss auf einen Akt der Vollziehung im aussenpolitischen Bericht nähme. Die Mitwirkung des Gesetzgebers an der Vollziehung ist aber auf die verfassungsgesetzlich geregelten Fälle beschränkt. Aus diesen Gründen erscheint eine Vorlage der Berichtsentwürfe an parlamentarische Organe nicht unbedenklich.

Andererseits stehen meiner Auffassung nach auch praktische Überlegungen einer Änderung der bisherigen Vorgangsweise entgegen: Die Abfassung der gegenständlichen Berichte stellt nämlich lediglich eine Routineangelegenheit dar und betrifft auch keine grundsätzliche Frage der Aussenpolitik, so dass hiemit der Rat für Auswärtige Angelegenheiten zu befassen wäre. Diese Berichte werden überdies von den für Fragen der Grund- und Freiheitsrechte zuständigen Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst - allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen - erarbeitet und dann nach ihrer Übersetzung vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten lediglich dem Generalsekretär der Vereinten Nationen weitergeleitet.

- 3 -

Bereits bei den bisherigen Berichten hat sich gezeigt, dass infolge der notwendigen innerstaatlichen Abstimmung und der erforderlichen Übersetzung, die von den Vereinten Nationen gesetzte Frist jeweils nur mit Mühe eingehalten werden könnte. Die Einschaltung eines parlamentarischen Organs, das die Berichte geschäftsordnungsmässig behandeln müsste, würde diesbezüglich eine zusätzliche Schwierigkeit mit sich bringen.

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten:

